

lung eines sanften Tourismus gefordert werden, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größeren Nutzen aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten, unter anderem durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertvierundsechzigsten Tagung in Bezug auf das Jahr des Kulturerbes (2002) verabschiedet hat²⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bat, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen,

1. *erklärt* das Jahr des Kulturerbes (2002) für abgeschlossen;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zur Förderung und zum Schutz des Weltkulturerbes weiter zu intensivieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes auch weiterhin zu fördern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig der weitere Ausbau internationaler Mechanismen zur Bewahrung und zum Schutz des Weltkulturerbes ist, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit intensiviert werden kann, indem sie unter anderem prüft, ob es sinnvoll ist, eine internationale Konferenz über die Stärkung und Konsolidierung der internationalen Me-

chanismen für die Bewahrung und den Schutz des Weltkulturerbes einzuberufen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die während des Jahres des Kulturerbes unternommenen Aktivitäten zu geben;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zum Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/159

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/159. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999, 55/120 vom 6. Dezember 2000 und 56/219 vom 21. Dezember 2001 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, und der Auffassung, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen,

²⁷³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Sixty-fourth Session, Paris, 21-30 May 2002* (164 EX/Decisions), Beschluss 7.1.2.

für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

erfreut, feststellen zu können, dass die Zahl neuer Minenopfer zurückgegangen ist, jedoch erneut ihre Bestürzung darüber bekundend, wie viele Menschen, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich Frauen und Kinder, Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln wurden, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁷⁴, 1996/85 vom 24. April 1996²⁷⁵, 1997/78 vom 18. April 1997²⁷⁶, 1998/76 vom 22. April 1998²⁷⁷, 1999/80 vom 28. April 1999²⁷⁸, 2000/85 vom 27. April 2000²⁷⁹, 2001/75 vom 25. April 2001²⁸⁰ und 2002/92 vom 26. April 2002²⁸¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁷⁵, 1998/31 vom 17. April 1998²⁷⁷, 2000/51 vom 25. April 2000²⁷⁹ und 2002/61 vom 25. April 2002²⁸¹ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁸² über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁸³ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁹ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁸³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁸⁴ einige für Minenräumensätze wichtige Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der am 10. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden²⁸⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen, das Problem der Minen, die keine Antipersonenminen sind, die Auswirkungen nach Kriegen zurückbleibender Sprengkörper und mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie der humanitären Probleme nach Konflikten weiter zu untersuchen,

feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁸⁶, das am 1. März 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit sich die Gesamtzahl der Staaten, die die darin enthaltenen Verpflichtungen formell akzeptiert haben, auf einhundertdreißig erhöht hat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 16. bis 20. September 2002 in Genf stattfand²⁸⁷, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur weiteren Verstärkung ihrer Anstrengungen auf denjenigen Gebieten, die am unmittelbarsten mit den humanitären Kernzielen des Übereinkommens verbunden sind, zur Bereitstellung von Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenmi-

²⁸⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁸⁵ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 (Part I) und Corr.1 und 2.

²⁸⁶ Siehe CD/1478.

²⁸⁷ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

nen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

sowie betonend, dass es gilt, nicht-staatliche Akteure davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Minenräumung in von Minen betroffenen Ländern dadurch zu unterstützen, dass die Bereitstellung der erforderlichen Karten und Informationen sowie geeigneter technischer und materieller Hilfe sichergestellt wird, um die Räumung bestehender Minenfelder, Minen, Sprengfallen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel zu unterstützen,

feststellend, dass die für Minenräum- und sonstige Antiminenmaßnahmen veranschlagten Mittel in den letzten Jahren angestiegen sind, jedoch betonend, dass zusätzliche Mittel mobilisiert werden müssen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, sowie alle Staaten, die Vereinten Nationen und sonstige internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit von sicherer und kostenwirksamer Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über den Mangel an wirksamer weltweiter Forschungs- und Entwicklungskoordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologien, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck die internationale, nationale und lokale technische Zusammenarbeit zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Minenräumung zu verstärken und zu diesem Zweck die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, namentlich Ressourcen zur Unterstützung nationaler und regionaler Kapazitätsaufbauinitiativen, wo diese bestehen, sowie zur diesbezüglichen Tätigkeit der Vereinten Nationen,

erfreut über die verschiedenen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung und das Bestehen internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

mit Befriedigung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der von den Geber- und Empfängerregierungen, dem System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen

nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

erfreut über die Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau einzelstaatlicher Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Bevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, namentlich bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher und lokaler Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen, und betont, dass diese Unterstützung in die umfassenderen humanitären und sonstigen Strategien einbezogen werden soll;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für die Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe in umfassende-

²⁸⁸ A/57/430.

re staatliche Gesundheits- und sozioökonomische Strategien eingebunden werden soll;

7. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen einen Plan für Notfallmaßnahmen fertigstellen, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

8. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

10. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist erneut nachdrücklich auf die Bedeutung der Rolle hin, welche die Vereinten Nationen ausgehend von ihrem Grundkonzept für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung²⁸⁹ bei der wirksamen Koordinierung von Aktionen zur Minenbekämpfung wahrnehmen, insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme, betont außerdem die wichtige Rolle, die die einzelstaatlichen Behörden sowie Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können, und hebt die Notwendigkeit einer entsprechenden kontinuierlichen Bewertung dieser Rollen durch die Generalversammlung hervor;

11. *unterstreicht* die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Koordinierungsstelle für Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten und dankt in diesem Zusammenhang den anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen für die von ihnen gemäß dem Grundkonzept der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme übernommenen Funktionen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Umsetzung der vom Generalsekretär ausgearbeiteten Antiminenstrategie der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2001-2005²⁹⁰ und ersucht ihn, diese Strategie formell zu überprüfen und dazu wei-

ter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und zu berücksichtigen und den Auswirkungen der Landminenproblematik auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Unterstützung von Antiminenprogrammen durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig weitere sektorübergreifende Bewertungen und Studien sind, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, und wie wichtig es ist, die Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne zu unterstützen, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung und weiteren Partnern bei der Minenbekämpfung laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Antiminenmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung und Überprüfung dieser Normen innerhalb eines alle Seiten einschließenden Prozesses ablaufen müssen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat²⁹¹, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden, kontinuierlichen Verbesserungsprozesses unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit maßgeblicher Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme zu erarbeiten und aufrechtzuerhalten, um die Koordinierung der Feldaktivitäten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

15. *ersucht* den Dienst für Antiminenprogramme, das Datennetz für Mineninformationen als benutzerfreundliche Sammelstelle für Minen betreffende Informationen sowie als ein Instrument auszubauen, über das Antiminenprogramme regelmäßig standardisierte Berichte über das Ausmaß und die Auswirkungen des Minenproblems, über verfügbare Ressourcen und Kapazitäten für Antiminenmaßnahmen sowie über die dabei erzielten Fortschritte an Geber und sonstige Partner verteilen können;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung

²⁸⁹ A/53/496, Anlage II.

²⁹⁰ Siehe A/56/448 und Add.1 und 2.

²⁹¹ Siehe A/56/448/Add.2.

zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die verschiedenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sind, befürwortet, dass insbesondere in Notsituationen weitere Zentren dieser Art geschaffen werden, darunter auch solche, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützt werden oder unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme stehen, und legt den Staaten nahe, die Aktivitäten dieser Zentren und den Treuhandfonds für die Koordinierung und Förderung der Unterstützung für Antiminenprogramme zu unterstützen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, innerhalb annehmbarer Zeitpläne minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und auf die Nutzer ausgegerichtete Forschung und Entwicklung von Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale und lokale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für Antiminenprogramme auch weiterhin zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, sowie von der Vorlage entsprechender Optionen an die Generalversammlung;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/160

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.20/Rev. 1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/160. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um den Frieden und die Demokratie zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser sowie der einschlägigen Resolutionen über Nothilfe für die zentralamerikanischen Länder infolge der durch Naturkatastrophen verursachten Zerstörungen,

Kenntnis nehmend von den friedlichen und geordneten Wahlen, die im vergangenen Jahr in Costa Rica, Honduras und Nicaragua stattfanden, und hervorhebend, dass in ganz Zentralamerika frei gewählte Regierungen im Amt sind, was darauf hindeutet, dass sich politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Festigung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,